

1 **Satzung der Jusos Karlsruhe-Land**

2

3 **Präambel**

4

5 Die Jungsozialist*innen (Jusos) sind Teil der internationalen sozialistischen
6 Bewegung. Sie verpflichten sich den Zielen des Demokratischen Sozialismus und
7 der Sozialdemokratie. Dabei arbeiten sie für eine neue Gesellschaftsordnung, welche
8 Selbstbestimmung des Menschen ermöglicht. Dieser Kampf verbindet die Jusos mit
9 den weltweiten Emanzipationsbestrebungen gegen Unterdrückung, für Freiheit und
10 Sozialismus.

11 Die folgende Satzung wurde in Absprache mit Vertreter*innen der
12 Arbeitsgemeinschaften beschlossen und soll eine langfristige Zusammenarbeit
13 gewährleisten.

14

15 **§ 1 Name des Verbandes**

16 Der Verband führt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen
17 in der SPD, Kreisverband Karlsruhe-Land“, kurz „Jusos Karlsruhe-Land“.

18

19 **§ 2 Gliederung**

20 Die Jusos Karlsruhe-Land bestehen aus verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, die
21 selbständig und unabhängig arbeiten. Der Kreisverband unterstützt und koordiniert
22 diese
23 Arbeit.

24

25 **§ 3 Organe des Verbandes**

- 26 • Arbeitsgemeinschaften
- 27 • Mitgliederversammlung
- 28 • Jahreshauptversammlung
- 29 • Kreisvorstand

30

31 **§ 4 Mitgliedschaft**

32 (1) Jedes Mitglied der SPD Karlsruhe-Land ist bis zur Vollendung des 35.
33 Lebensjahres automatisch Mitglied der Jusos Karlsruhe-Land.

34 (2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sind gleichzeitig als Mitglieder des
35 Kreisverbandes zu führen.

36 (3) Interessent*innen können bei den Jusos die vollen Mitgliedschaftsrechte
37 wahrnehmen, ohne Mitglied der SPD zu sein (Unterstützer*in). Unterstützer*in wird,
38 wer einen schriftlichen Unterstützerantrag gestellt hat, über den der örtlich
39 zuständige Vorstand entschieden hat. Örtlich zuständig ist die Juso-AG. Falls es
40 keine örtliche Juso-AG gibt, ist der jeweilige SPD-Ortsvereinsvorstand zuständig,
41 über die Annahme des Unterstützerantrags zu entscheiden. Lehnt der örtlich
42 zuständige Vorstand den Unterstützerantrag nicht innerhalb eines Monats nach
43 Antragstellung ab, gilt dies als Annahme des Antrags. Wird gegen die
44 Unterstützermemberschaft innerhalb eines Jahres kein Widerspruch erhoben, so ist
45 sie endgültig. Die*der Vorsitzende des zuständigen Vorstandes meldet die*den
46 neue*n Unterstützer*in nach der Annahme des Unterstützerantrags unverzüglich der
47 SPD-Regionalgeschäftsstelle in Karlsruhe.

48 (4) Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn

- 49 • die Mitgliedschaft bei Jugendorganisationen anderer Parteien besteht, außer bei
- 50 Mitgliedern gleichgesinnter internationaler Parteien,
- 51 • die Mitgliedschaft gegen die Organisationsstatuten der SPD (§ 5) besteht,

- 1 • ein Ausschlussverfahren positiv entschieden wurde.
2 (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem 35. Lebensjahr, durch Austritt oder Ausschluss.
3 (6) Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand abzugeben.
4 (7) Der Ausschluss erfolgt
5 • wenn ein Mitglied grob gegen die Grundsätze der Jusos durch öffentliche
6 Äußerungen oder Handlungen verstößt. Die Entscheidung trifft eine
7 Mitgliederversammlung mit min. 2/3-Mehrheit. Gegen diesen Bescheid kann einmalig
8 Widerspruch eingelegt werden. Dieser wird auf der nächsten
9 Kreismitgliederversammlung entschieden. Zu diesen Mitgliederversammlungen muss
10 der*die Betreffende eingeladen sein und das Ausschlussverfahren muss auf der
11 Tagesordnung angeführt werden. Schriftliche Äußerungen des/der Betreffenden
12 müssen in die Diskussion einfließen,
13 • bei Eintreten von Absatz 4.

14 15 § 5 Mitgliederversammlung

- 16 (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
17 (2) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 1e Woche vorher vom
18 Kreisvorstand eingeladen werden.
19 (3) Mitgliederversammlungen sollen mindestens 3mal im Jahr stattfinden.
20 (4) Auf Antrag zweier Arbeitsgemeinschaften ist eine Mitgliederversammlung
21 innerhalb eines Monats einzuberufen.
22 (5) Alle Jusos und geladenen Gäste haben Rederecht.
23 (6) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Rede- und Organisationsleitung.
24 (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich außer sie beschließt Gegenteiliges.
25 (8) Über Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt. Schriftliche
26 persönliche Erklärungen müssen im Protokoll angeführt werden.

27 28 § 6 Jahreshauptversammlung

- 29 (1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium im
30 Kreisverband.
31 (2) Die Jahreshauptversammlung findet 1mal im Jahr statt, frühestens 10, spätestens
32 14 Monate nach der letzten Jahreshauptversammlung.
33 (3) Zur Jahreshauptversammlung muss zwei Wochen vorher in Textform eingeladen
34 werden, wobei neben der vorläufigen Tagesordnung alle beim Kreisvorstand
35 eingegangenen Anträge beiliegen müssen. Zur Wahrung der Fristen, wie für den
36 Versand von Einladungen und satzungsändernden Anträgen, genügt die Aufgabe zur
37 Post an eine bekannte Postadresse einen Werktag vor Beginn der maßgeblichen
38 Frist zur Übermittlung der Einladung mit den jeweiligen Anlagen, oder ersatzweise
39 die Versendung an eine bekannte Email-Adresse einen Werktag vor Beginn der
40 maßgeblichen Frist. Es ist Aufgabe eines jeden Mitglieds, etwaige Änderungen der
41 eigenen Kontaktdaten dem Juso-Kreisvorstand sowie als SPD-Mitglied auch der
42 örtlichen SPD-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
43 (4) Antragsberechtigt ist jedes Juso-Mitglied des Kreisverbandes.
44 (5) Auf der Jahreshauptversammlung wird ein umfassender Rechenschaftsbericht
45 des Kreisvorstandes diskutiert.
46 (6) Auf der Jahreshauptversammlung wird ein neuer Kreisvorstand in geheimer Wahl
47 gewählt, der die Anforderung von § 7 der Satzung erfüllt. Es gilt die Wahlordnung
48 des SPD Statuts (§ 8 Abs. 1).
49 (7) Auf ihr werden die Delegierten und Ersatzdelegierten der
50 Landesdelegiertenkonferenz,

1 sowie ein*e Delegierte*r und sein*e Stellvertreter*in für den Landesausschuss nach
2 der in der Landessatzung festgelegten Quotierung gewählt.

3 (8) Vor der Jahreshauptversammlung wird durch zwei Kassenprüfer*innen
4 die Finanzlage geprüft. Auch diese Personen müssen gewählt werden und dürfen
5 nicht zum Kreisvorstand gehören.

6 (9) Auf Antrag entlastet die Jahreshauptversammlung den Kreisvorstand.

7 (10) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

8 (11) Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich.

9

10 § 7 Kreisvorstand

11 (1) Der Kreisvorstand besteht aus von der Versammlung gewählten Vertreter*innen

12 (2) Jede aktive Arbeitsgemeinschaft des Kreisverbandes hat grundsätzlich einen
13 Anspruch

14 darauf, durch mindestens ein Mitglied im Kreisvorstand vertreten zu sein.

15 (3) Eine aktive Arbeitsgemeinschaft besteht aus mindestens drei Juso-Mitgliedern,
16 einen gewählten Vorstand und hat im Arbeitsjahr mindestens eine
17 Jahreshauptversammlung abgehalten (aktive Arbeitsgemeinschaft). Auf Grundlage
18 dieser Definition hat der Kreisvorstand drei Monate vor der Jahreshauptversammlung
19 die Anzahl der möglichen vertretungsberechtigten Arbeitsgemeinschaften und die
20 Mitgliederliste zu erörtern und das Ergebnis den Arbeitsgemeinschaften unverzüglich
21 mitteilen.

22 (4) Sollte innerhalb der drei Landtagswahlkreise 29 (Bruchsal), 30 (Bretten) und 31
23 (Ettlingen) keine aktive Arbeitsgemeinschaft im Sinne des §7 Abs. 3 bestehen, so
24 kann dieser Wahlkreis durch eine Person im Kreisvorstand vertreten sein, sofern ein
25 Mitglied, das unter die Voraussetzungen dieses Absatzes fällt, ihre*seine Kandidatur
26 auf der Jahreshauptversammlung erklärt.

27 (5) Die Jahreshauptversammlung wählt:

28 1. ein*e Kassierer*in (SPD-Mitglied)

29 2. ein*e Pressesprecher*in

30 3. ein*e Schriftführer*in

31 4. eine Mitgliederbeauftragte/ ein Mitgliederbeauftragter

32 5. drei Beisitzer*innen in Listenwahl

33 (6) Alle vom Kreisverband zu besetzenden Gremien müssen quotiert gewählt
34 werden. Dabei müssen Frauen* und Männer* mindestens zu je 40% vertreten sein.

35 (7) Sollte kein Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Wahlkreises im Sinne
36 des Abs. 4, deren Mitglieder für einen der gemäß Abs. 5 vorgesehenen Posten auf
37 der Jahreshauptversammlung bereits kandidiert haben, gewählt worden sein, so
38 können die Posten der Beisitzer*innen um die Anzahl der nicht vertretenen
39 Arbeitsgemeinschaften oder Wahlkreise im Sinne des Abs. 4 erhöht und jede
40 Arbeitsgemeinschaft oder jeder Wahlkreis im Sinne des Abs. 4 durch zusätzlich ein
41 Mitglied vertreten werden. Hierzu ist durch ein Mitglied der betreffenden nicht
42 vertretenen AG oder des nicht vertretenen Wahlkreises ein zusätzlicher Wahlgang
43 anzumelden. Nur die bereits im Wahlgang 1 angetreten Mitglieder können erneut
44 kandidieren. Es ist eine Listenwahl durchzuführen, wobei die unter Abs. 6
45 vorgesehene Quote auf den gesamten Kreisvorstand Anwendung findet.

46 (8) Der Kreisvorstand kann Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

47 (9) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher*innen, die den
48 Kreisvorstand gleichberechtigt nach außen vertreten.

49 (10) Wird dem Kreisvorstand das Misstrauen auf einer Mitgliederversammlung durch
50 einfachen Beschluss ausgesprochen, so muss innerhalb eines Monats eine
51 außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der die Neuwahl

- 1 durchgeführt wird. Hierzu wird vom alten Vorstand mindestens 2 Wochen vorher
2 eingeladen.
- 3 (11) Bei Sitzungen des Kreisvorstandes sind die Sprecher*innen der einzelnen
4 Arbeitsgemeinschaften einzuladen.
- 5 (12) Der Kreisvorstand arbeitet verbandsöffentlich.
6
- 7 § 8 Projektbezogene Arbeitskreise und Arbeitsprogramm
- 8 (1) Der Kreisverband kann projektbezogene Arbeitskreise einrichten. Diese arbeiten
9 dem Kreisvorstand zu.
- 10 (2) Der Kreisvorstand entwirft in Zusammenarbeit mit den AGen spätestens 4
11 Wochen nach der Jahreshauptversammlung ein vorläufiges Arbeitsprogramm.
12
- 13 § 9 Satzung
- 14 (1) Die Satzung tritt am 12.05.2017 in Kraft.
- 15 (2) Änderungen an der Satzung können mit 2/3-Mehrheit auf einer
16 Jahreshauptversammlung beschlossen werden, insofern die Änderung allen
17 Mitgliedern durch die Einladung mitgeteilt wurde.
- 18 (3) Die Sprecher*innen sind verpflichtet, die Satzung allen Mitgliedern zugänglich zu
19 machen.